

Kriminalitätsindikatoren und Kriminalpolitik. Zu Arno Pilgrams „Kriminalität in Österreich – Studien zur Kriminalitätsentwicklung“ (1980)

Hans-Günther Heiland
Universität Bremen

I.

Nicht zu Unrecht bemerkt Donald J. Newman (1965, S. 163) zu Beginn seiner Auseinandersetzung mit den Kriminalstatistiken, daß es in der kriminalsoziologischen Diskussion keinen Bereich gibt, der so leicht zu kritisieren und so schwierig zu handhaben ist wie die Analyse des Kriminalitätspotentials unter Verwendung offizieller (amtlicher) Statistiken. Welche Hürden beim Studium der Kriminalitätsentwicklung zu nehmen sind, davon zeugt das jüngst in dem neu gegründeten Verlag für Gesellschaftskritik erschienene Buch von Arno Pilgram „Kriminalität in Österreich – Studien zur Kriminalitätsentwicklung“ (1980).¹ Vier der insgesamt fünf Studien sind in den Jahren 1976–1978 als hektografierte Forschungsberichte (Studie 1–3) bzw. als sozialwissenschaftlicher Beitrag zum Sicherheitsbericht (Studie 5) in zum Teil veränderter Fassung veröffentlicht worden. Der fünfte Beitrag, zugleich Originalbeitrag (Studie 4), und „Kernstück des gesamten Bandes“ (S. 5), stellt einen positiven Versuch dar, die Unsicherheit bei der Analyse und beim Umgang mit offiziellen Statistiken auszuräumen, indem mit einem soziologischen Begriff von Kriminalität und Kriminalstatistik gearbeitet und dieser produktiv auf die letzten Jahre (1953–1977) österreichischer Kriminalitätsgeschichte (S. 5) angewandt wird. Ziel des Buches insgesamt ist die „gesellschaftspolitische Deutung von Kriminalitätsentwicklungen“, und auf diesen publizierten Versuch dürfte man nach Pilgrams Beitrag zum 18. Deutschen Soziologentag gespannt sein (1978, S. 778ff).

Die ersten drei Einzelstudien stellen eine Art Schrittfolge im Erkenntnisgewinnungsprozeß dar: In der *ersten Studie* über „Kriminalitätswirklichkeiten und ihre statistische Dokumentation“ entwickelt Pilgram den für die Analyse notwendigen Begriff von Kriminalität und Kriminalstatistik. Er folgt dabei der Interpretation von Kitsuse und Cicourel (1963) ebenso konsequent wie der soziologischen Interpretation der Kriminalstatistiken durch Wheeler (1967), Black

(1979) und Gould (1971). Danach ist Kriminalität als Summe von Ereignissen zu betrachten, in denen Kriminalnormen durch Prozesse sozialer Interaktion zur Anwendung kommen (S. 9f., S. 40ff.). Kriminalstatistiken sind das Produkt sozialer Interaktionen und Definitionen unter Beteiligung unterschiedlich betroffener Personen (Opfer, Zeuge), bzw. -gruppen und Mitgliedern von Organisationen sozialer Kontrolle (Polizei, Staatsanwaltschaft, Richter). In der *zweiten und dritten Studie* zeigt Pilgram, wie mit zunehmender Zentralisierung, Formalisierung, Verwissenschaftlichung der gesellschaftlichen Kontrollpraxis eine spezifisch wissenschaftlich-gesellschaftspolitische Auseinandersetzung mit dem Kriminalitätsphänomen korrespondiert. Franz v. Liszts Auffassung, durch eine aktive Sozialpolitik zugleich die beste und wirksamste Kriminalpolitik zu betreiben, steht stellvertretend für eine Reihe makrostrukturell orientierter Arbeiten des 19. und 20. Jahrhunderts, die sich wissenschaftlich um den Nachweis eines korrelativen Zusammenhangs zwischen der Wirtschaftslage und der Kriminalität (vornehmlich Eigentumskriminalität) bemühten und mit überzeugenden Ergebnissen Liszts Auffassung Nachdruck verliehen. Die zunehmende Dominanz des industriellen Sektors zu Beginn des 20. Jahrhunderts führte zu Differenzierungen und Bedeutungsänderungen der bis zu diesem Zeitpunkt für den statistischen Nachweis häufig verwendeten Preisindizes landwirtschaftlicher Produkte, was bei den gesamtgesellschaftlich ausgerichteten Kriminalitätsanalysen das Problem mit sich brachte, diejenigen Indizes ausfindig zu machen, die die Wechselwirkungen der ökonomischen Entwicklung adäquat abbilden. Theoreme wie „Krisenkriminalität“ oder „Wohlstandskriminalität“ traten an die Stelle des Theorems der „Nahrungsmittelschwerung“, vermochten aber theoretisch wie empirisch nicht zu befriedigen, wobei die Analyse von Kriminalitätsentwicklungen beim Ausbleiben empirisch gehaltvoller Ergebnisse zunehmend zur Frage des strafpolitischen Umgangs mit dem Täter degenerierte (S. 150). Theoretisch müssen bei der historisch-gesellschaftlichen Interpretation von Kriminalitätsentwicklungen neue Akzente gesetzt werden, indem Kriminalitätsentwicklungen von den Veränderungen des gesellschaftlichen Kontrollklimas und nicht von den kriminellen Akteuren her analysiert werden. In der *vierten Studie*, 'Kriminalisierungspolitik und Kriminalität in Österreich', unternimmt Pilgram einen ersten Versuch, dem „Zusammenhang zwischen Politik und Kriminalität“ (S. 151) auf „kriminalstatistischer Datenbasis“ nachzugehen, um „der (politischen) Theorie der Kriminalitätsentwicklung“ zum Fortschritt zu verhelfen (S. 152). Pilgram sucht nicht, wie er an zahlreichen kriminologischen Beiträgen in der Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform zur Theorie der Kriminalitätsentwicklung (Studie 3) dokumentierte, nach Fak-

toren, die die Lebenslage krimineller Akteure determinieren, sondern Pilgram fragt nach den kontroll-politischen Konsequenzen dieser sozio-ökonomischen Veränderungen und ihrer Auswirkungen auf die amtlich ausgewiesene Kriminalitätsentwicklung (S. 6, S. 175).

II.

Die empirische Analyse vollzieht sich in zwei Schritten. Im ersten Schritt werden die in den verschiedenen Kontexten organisationeller Verarbeitung hervorgebrachten Statistiken als Indikatoren für die auf jeder Stufe der Verarbeitung stattfindende Kriminalpolitik verwandt und im zweiten Schritt der Bezug zur allgemeinen ökonomischen und politischen Entwicklung Österreichs hergestellt. Kriminalpolitik wird entgegen traditionellen Vorstellungen nicht als Formulierung von Grundsätzen für die Politik definiert, sondern auf die Interaktionen außerhalb wie innerhalb der Organisationen sozialer Kontrolle bezogen: „Kriminalpolitik findet (. . .) mit Anzeigen, Anklagen, Aburteilungen, Verurteilungen, Strafen auf dezentralem, lokalem Niveau“ statt (S. 155).

Mit dieser Auffassung ist ein deutlicher Bezug zum Begriff der Kriminalstatistik hergestellt: Kriminalstatistik ist das Produkt eines „verzweigten Handlungssystems“ (S. 31) und deshalb ist immer „von Parametern für sich verändernde Interaktionssituationen zwischen Teilen der Bevölkerung und verschiedenen Kontrollinstanzen sowie dieser untereinander“ (S. 153) auszugehen. Der vergleichende Zugang, „der jeder kriminalstatistischen Quelle ihre Berechtigung läßt“, soll es ermöglichen, „aus der Relation verschiedener Daten die Beziehung verschiedener Datenproduzenten zueinander ermitteln, Divergenz oder Konvergenz von Realitätsinterpretationen, Abweichungen in der Politik der Kriminalisierung durch verschiedene Instanzen festzustellen“ (S. 153). Die Polizeiliche Kriminalstatistik, die Statistik der Rechtspflege, Strafvollzugsstatistiken zieht Pilgram zur Indikatorbildung heran. Die ausgewählten kriminalstatistischen Daten – vorwiegend Täterstatistiken (abgeurteilte Pers. pro 100 ermittelte Täter, verurteilte Pers. pro 100 ermittelte Täter, Aufklärungsrate etc.) – werden auf der Grundlage der Ergebnisse der Studie 1 entsprechend kommentiert, und es wird festgelegt, „in welcher Weise interpretiert die angegebenen Statistiken hier verwendet werden“ (S. 157). Um überhaupt zu einer verlässlichen Beurteilung der Indikatoren zu gelangen, sind Angaben über Aufbau, Definition, Erfassung, Organisation von Taten und Tatverdächtige in der österreichischen Kriminalstatistik notwendig. Auf diese Angaben wiederum verzichtet Pilgram, und auch über die in den Einzelstudien verstreuten Hinweise zur Kriminalstatistik gewinnt man keinen genauen Einblick. Es ist jedoch zu ver-

muten, und es gibt berechtigte Hinweise zu der Annahme (S. 157–161), daß die an der bundesrepublikanischen Kriminalstatistik geäußerte Kritik offensichtlich auch für die österreichischen Statistiken zutrifft, wenn Pilgram z. B. auf die Differenzen, die bei einem Vergleich von polizeilicher und gerichtlicher Kriminalstatistik auftreten, hinweist (S. 234). Gesetzt den Fall, die Kritik trifft ebenfalls für die österreichische Kriminalstatistik zu, dann – so meine These – ist das Ziel der Studie, einen Zusammenhang zwischen Politik und Kriminalität, „von Kriminalität als Produkt (kriminal-)politischer Entscheidungen“ (S. 151) auf der Basis der Indikatorenauswahl Pilgrams nicht zu erreichen.

Meiner Ansicht nach ist vorab zu entscheiden, welche Statistiken die Basis für die Analyse bilden sollen bzw. es ist zu prüfen, ob die verschiedenen Statistiken überhaupt die Voraussetzungen mitbringen, das gesetzte Ziel zu verwirklichen. Das setzt die Beurteilung des Transformationsprozesses vor und zwischen den Arten der Kriminalstatistik – Polizeiliche Kriminalstatistik, Strafverfolgungsstatistik und Strafvollzugsstatistik – voraus.

Berücksichtigt man die vielfach geäußerte Kritik (z. B. Brauneck 1974, S. 74), scheidet die Strafvollzugsstatistik meiner Meinung von vornherein aus, da sie kein unverzerrtes Bild des Kriminalisierungsprozesses widerspiegelt. Die dort registrierten Personen sind wegen zu völlig verschiedenen Zeitpunkten begangener Straftaten verurteilt worden und verbüßen ebenso unterschiedliche Zeitstrafen. Die für einen Vergleich erforderliche Aufgliederung nach strafbaren Handlungen erfolgt in der Bundesrepublik z. B. nur für die an einem Stichtag einsitzenden Gefangenen. Statistisch sind Serientäter nicht zu ermitteln, da sie nicht gesondert ausgewiesen werden. Hinzu kommen Verzerrungen, die durch die Erhebung der Zu- und Abgänge entstehen. Als Datenquelle für die Interpretation der Kriminalitätsentwicklung kämen demnach nur Strafverfolgungsstatistiken und die Polizeiliche Kriminalstatistik in Betracht. Soll eine Straftat überhaupt für die Verurteiltenstatistik relevant sein, so muß die Tat aufgeklärt werden. Benutzt man die Aufklärungsquoten als Indikatoren für „konfliktregulierende Interventionen der Polizei“ (S. 159), so gilt zu berücksichtigen, daß der polizeiliche Erfolg von Delikt zu Delikt stark variiert und den Umfang der registrierten Kriminalität (gemessen an den amtlich bekannten und ausgewiesenen Straftaten) erheblich vermindert (S. 233). Als Indikatoren sind die Aufklärungsraten allerdings nur dann verwendbar, wenn sie einen abbildgetreuen Ausschnitt aus der Gesamtmenge registrierter Kriminalität darstellen. Das ist nach Kerner (1973, S. 75) jedoch eine unrealistische

Annahme, denn die Verlagerung der polizeilichen Tätigkeit auf von der Öffentlichkeit als besonders gravierend empfundene Fälle führt zu einer Unterrepräsentation „geringfügiger“ Delikte, wenn es in der Öffentlichkeit nicht gleichfalls ein gesteigertes Interesse für weniger spektakuläre Fälle, mit noch nicht identifiziertem Täter gibt. Auf der Ebene der Staatsanwaltschaft wäre zu fragen, ob das empirisch ermittelte, umgekehrt proportionale Verhältnis zwischen Tatverdächtigenzahl und Anklagequote auf den Charakter der zu bearbeitenden Fälle oder auf außerhalb der einzelnen Straftaten liegenden Einflüsse zurückzuführen ist. Auch hier sprechen die empirischen Belege gegen Pilgrams vergleichenden Ansatz. Steffen (1976) und Blankenburg/Sessar/Steffen (1978) weisen nach, daß die Staatsanwaltschaft den Verzerrungen der Aufklärungsergebnisse der Polizei keine eigenen Initiativen entgegensetzen. Die staatsanwalt-schaftliche Erledigung wird weitestgehend durch pragmatische und normative Handlungsbedingungen bestimmt. Die wichtigste Einflußgröße für die Einstellungspraxis stellt die Geständnisbereitschaft des Tatverdächtigen dar. Legt er ein Geständnis ab, ist die Sanktionierung nahezu die sichere Folge. Wie diese Geständnisse zustandekommen, inwieweit die Vernehmungspraktiken über die Zeit konstant bleiben, ob seitens der Tatverdächtigen zunehmend ein Rechtsbeistand zu Rate gezogen wird, was die Ermittlungen erschweren würde, sind zusammengekommen noch „dunkle Flecken“ empirischer Instanzenforschung, deren Erhellung allerdings notwendige Voraussetzungen für eine verlässliche Beurteilung und Interpretation der Strafverfolgungsstatistik sind. Die Strafverfolgungsstatistik kann nicht isoliert betrachtet werden. Sie ist eingebunden in den Gesamtkomplex der Kriminalstatistiken und ihre Daten sind durch die vorgelagerten Instanzen (Polizei und Staatsanwaltschaft) determiniert.

Darüber hinaus hält man dem Quellenwerk vor,

- auf einem weniger aktuellen Stand als die Polizeiliche Kriminalstatistik zu sein, d. h., daß die Daten der Strafverfolgungsstatistik mit einem „lag“ von zwei Jahren – Pilgram geht von einer einjährigen Verzögerung aus (S. 164)
- nach Abschluß der gerichtlichen Entscheidung in dem Tabellenwerk erscheinen;
- daß die Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik nicht ohne weiteres zueinander in Beziehung gesetzt werden können, „weil die Verurteilung nicht im gleichen Jahr stattgefunden haben muß, wie die Abgabe an die Staatsanwaltschaft, vor allem aber, weil bei der Justiz mehr Verfahren zusammengezogen und Verurteilte auch bei mehreren Tatarten nur einmal gezählt werden, werden insgesamt also weniger Täter mehrfach gezählt als bei der Polizei, ohne daß man weiß, wieviel weniger es sind“ (Brauneck 1974, S. 74),

um die gewichtigsten Argumente gegen eine Verwendung und einen Vergleich der Statistiken untereinander zu nennen. Als Indikatoren des mehrstufigen Ausfilterungsprozesses können die Täterstatistiken für die Organisationsanalyse durchaus bedeutungsvoll sein – wenn es gelingt, die Vergleichbarkeit in der unterschiedlichen Registriertechnik zwischen Polizeilicher Kriminalstatistik und Strafverfolgungsstatistik herzustellen, ungeeignet sind sie jedoch für die von Pilgram angestrebte Analyse des Kriminalisierungsprozesses, dem Forschen „nach bestimmten Trends und Konstellationen“ (S. 163) in der Kriminalpolitik.

Um das Ziel zu erreichen, bedarf es weiterer empirischer Informationen, die aus den regelmäßig veröffentlichten Statistiken allerdings nicht zu gewinnen sind. Meiner Ansicht nach sind deshalb nur die Statistikeile für die Analyse des Kriminalisierungsprozesses verwendbar, in die von den Instanzen wenig Arbeit investiert worden ist. Unter theoretischen Gesichtspunkten wird man zu dem Ergebnis kommen, daß die Polizeiliche Kriminalstatistik im Vergleich zu den anderen Kriminalstatistiken die Bildung „verlässlicher“ Kriminalitätsindikatoren erlaubt, wenn bei der Indikatorenauswahl sichergestellt ist,

– daß das Anzeigeverhalten entweder konstant bleibt oder zumindest abgeschätzt werden kann – *Kriterium der Überprüfbarkeit des Dunkelfeldes* –,

– daß die Delikte nicht in gesellschaftlich-sozialpolitische bzw. polizeilich-kriminalpolitische Strategien eingebunden sind – *Kriterium der Politikunempfindlichkeit* –,

– daß die Delikte nicht mit Instanzeninteressen unmittelbar verbunden sind – *Kriterium der relativen Instanzenneutralität* –,

– daß die Delikte von ihrem Ablauf so gestaltet sind, daß sie bemerkt werden, die Chance der Definition des Tatbestandes überhaupt gegeben ist – *Kriterium der Sichtbarkeit* –,

– daß der Tatbestand vom Opfer wie vom Zeugen als sozial-schädlich definiert wird – *Kriterium der Intersubjektivität der Tatbestandsdefinition* –.

Diese Kriterien, allesamt prägnante Zusammenfassungen der theoretisch-methodologischen Diskussion über Kriminalstatistiken, sind geeignet, die Indikatorenauswahl theoretisch geleitet und empirisch abgesichert vorzunehmen.

Berücksichtigt man allerdings die durch den Erfassungprozeß produzierten Eigenheiten der Kriminalstatistiken, so stellt man fest, daß über die Zeit die Erfassung der bekanntgewordenen Kriminalität z. B. in der Polizeilichen Kriminalstatistik 1963 und 1971 verändert worden ist, demnach keine *Konstanz der statistischen Erfassung* gegeben ist, was die Voraussetzung für dynamische Kriminalitätsanalysen

wäre. Der von Pilgram angestrebte Vergleich zwischen Tatverdächtigen und Abgeurteilten kann schon aus diesen Unzulänglichkeiten nicht vorgenommen werden. Berücksichtigt man dabei ebenfalls die Probleme von Tatverdächtigenstatistiken (Einordnung von Tatverdächtigen, Zählweise etc.), so ist die von Pilgram (S. 159) getroffene Annahme, „daß der Anteil des spezifisch polizeilichen Inputs bei Gericht über die Jahre konstant bleibt“ in Zweifel zu ziehen. Würde man die Kriterien der Indikatorenauswahl zugrundelegen, so wird deutlich, egal wie streng die Maßstäbe definiert werden, daß keine Deliktgruppe und am wenigsten die Gesamtkriminalitätsraten idealerweise den Kriterien genügen. Es sind bestenfalls Annäherungen zu erzielen.

IV.

Hinsichtlich der Verwendung von Gesamtziffern stellt Pilgram im „Sicherheitsbericht“ fest, daß sich hinter aggregierten Daten „verschiedenste und gegensätzliche Trends verbergen“ und sich „Zunahmen und Abnahmen in Teilbereichen überlagern und aufheben“ können (S. 214). Wenn dem so ist, und es gibt keinen Anlaß daran zu zweifeln, muß man allerdings fragen, warum Pilgram es vorzieht, Gesamtziffern zu verwenden. Ferner belegt eine Vielzahl von Untersuchungen, daß es offensichtlich eindeutige Kontrolldelikte mit erheblichen Definitionsspielräumen (Beleidigung, Körperverletzung) und Anzeigedelikte, die annähernd unverzerrt in der Fallstatistik der Polizeilichen Kriminalstatistik erscheinen (Diebstahl, Unterschlagung, Betrug), gibt. Unter Berücksichtigung der empirischen Ergebnisse sind die Delikte, die einen großen Definitionsspielraum zulassen (wie die gegen die Person) bzw. solche, die direkte Instanzeninteressen berühren (für die Bundesrepublik wäre hier an den Fahrrad-Diebstahl zu denken, dessen Häufigkeit die Gesamtkriminalitätsziffern in die Höhe treibt und dessen niedrige Aufklärungsrate die Leistungen und Effektivität der Polizei in Zweifel zieht), entweder gegenüber anderen Delikten entsprechend zu gewichten oder auszuschließen. D.h. es sind sowohl die verschiedenen Stufen des Bearbeitungsprozesses zu unterscheiden, wie es auch dringend angebracht erscheint, eine Differenzierung nach einzelnen Deliktarten und -formen vorzunehmen. Ich bin der Ansicht, daß gegenwärtig ausschließlich über Detailanalysen einzelner Deliktsbereiche Aussagen zur kriminalpolitischen Entwicklung zu gewinnen sind. Diese Forderung würde ich solange aufrechterhalten wollen, bis im einzelnen gezeigt wird, „ob insbesondere Schlüsse von der Gesamtentwicklung der Kriminalität auf deren Einzelercheinungen und umgekehrt tatsächlich zulässig“ und bruchlos möglich sind (S. 214).

Gemessen am Anspruch Pilgrams; „Kriminalität und deren

Erfassung und Dokumentation als Momente der gesellschaftlichen Reaktion auf Konfliktsituationen und Widersprüche“ empirisch zu überprüfen (S. 151), besteht meiner Meinung nach eine nicht zu übersehende Diskrepanz zwischen seinem Anspruch und dessen empirischer Einlösbarkeit.

V.

Wenn ich mit dieser Einschätzung die Diskussion abschließen möchte, so möchte ich doch nicht versäumen, deutlich zu machen, daß ich die Punkte diskutiere, die mir bei Pilgrams Analyse problematisch und für zukünftige Studien des Kriminalisierungsprozesses besonders beachtenswert erscheinen. Auf die Fülle detaillierter Informationen zur historischen Entwicklung der (österreichischen) Kriminalität und zum theoretischen Standort der Kriminologie in der Frage der Kriminalitätsentwicklung, zum Problemgehalt einer theoriegeleiteten sozialwissenschaftlichen Analyse des Kriminalitätspotentials konnte und wollte ich nicht gesondert eingehen. Nur so viel sei gesagt: Die Studien vermitteln außerordentlich wichtige und gewinnbringende Einsichten in die Theorie und Methode der Kriminalitätsanalyse, und Pilgrams theoretischer Ansatz wird die Interpretation von Kriminalitätsentwicklung unzweifelhaft voranbringen. Nur diejenigen, die sich mit der Analyse von Kriminalisierungsprozessen theoretisch wie methodisch auseinandergesetzt haben, können die Schwierigkeiten und Probleme ermessen, die sich sekundäranalytischen Untersuchungen unter Verwendung offizieller Statistiken stellen. Den ausgesprochen schwierigen Anfang hat Pilgram gewagt, und dieser Versuch kann gar nicht hoch genug bewertet werden.

Anmerkung

Die folgenden Seitenangaben beziehen sich, soweit nicht anders kenntlich gemacht, auf Pilgram 1980.

LITERATUR

- BLACK, Donald, J., Production of Crime Rates, in: American Sociological Review, Vol. 35, 1970, S. 733–748
BLANKENBURG, Erhard / Klaus SESSAR / Wiebke STEFFEN, Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle, Berlin 1978
BRAUNECK, Anne Eva, Allgemeine Kriminologie, Reinbek 1974
GOULD, Leroy C., Crime and its Impact in an Affluent Society, in: Crime and Justice in American Society, hrsg. von Jack D. Douglas, Indianapolis, New York 1971, S. 81–118
HEINZ, Wolfgang, Kriminalstatistiken – Indikatoren der Kriminalität und ihrer Entwicklung? in: Polizei und Justiz, hrsg. vom Bundeskriminalamt, Wiesbaden 1977, S. 93–110
KERNER, Hans-Jürgen, Verbrechenswirklichkeit und Strafverfolgung, München 1973
KITSUSE, John J. / Aaron V. CICOUREL, A Note on the Use of Official Statistics, in: Social Problems, Vol. 11, 1963, S. 131–139
NEWMAN, Donald, J., The effect of accommodation in justice admini-

nistration on criminal statistics, in: Applied Sociology, hrsg. von A. W. Gouldner und S. M. Miller, New York 1965, S. 163–179
PILGRAM, Arno, Kriminalität, Kontrollpolitik und Gesellschaftsstruktur, in: Materialien aus der soziologischen Forschung, hrsg. von Karl Martin Bolte, München 1978, S. 778–784
STEFFEN, Wiebke, Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens, Wiesbaden 1976 (BKA-Forschungsreihe, Band 4)
WHEELER, Stanton, Criminal Statistics: a reformulation of the problem, in: Journal of Criminal Law, Criminology and Police Science, Vol. 58, 1967, S. 317–324

Februar 1981

Fachbereich 5, Postfach 330 440, 2800 Bremen 33